

Satzung des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. Deutschland (bkj)

§1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verband führt den Namen Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (bkj).
Er hat seinen Sitz in Bad Schwalbach und ist beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (bkj) ist die Berufsinteressenvertretung der approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland.

Der Verband

- vertritt die gesellschaftsbezogenen, fachspezifischen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder,
- fördert den wissenschaftlichen Austausch zwischen den verschiedenen kinder- und jugendpsychotherapeutischen Schulen und die Erarbeitung schulenübergreifender und integrativer Konzepte für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
- fördert den Austausch zwischen verschiedenen Disziplinen wie Psychologie, Soziologie, Kinderpsychiatrie, Heilpädagogik, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
- fördert die wissenschaftliche Grundlagenforschung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
- fördert die Weiterentwicklung des Berufsbildes und die Ausbildung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- fördert den Austausch von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des bkj können alle Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten werden.
- (2) Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten können ordentliches Mitglied im bkj werden, wenn ihr Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie liegt.
- (3) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Ausbildung können außerordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht werden.
- (4) Mitglieder sind beitragspflichtig gemäß der gültigen Beitragsordnung.
- (5) Fördermitglieder können Personen und Institutionen werden, die die Berufstätigkeit von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten fördern wollen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Eintrittsdatum in den Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (bkj).
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (3) Der Austritt aus dem Verband erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

§ 5 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Landes- oder Regionalgruppen
- die Delegiertenversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- bis zu drei Beisitzern, davon soll ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in Ausbildung sein.

(2) Der Vorstand

- führt die zentralen Geschäfte des Verbandes,
- vertritt die Belange des Berufsstandes auf Bundesebene und in internationalen Beziehungen,
- verwaltet das Vermögen des Gesamtverbandes im Rahmen des jeweils gültigen Haushaltsplanes der Delegiertenversammlung und bereitet den folgenden Haushaltsplan vor,
- gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht einen Geschäftsverteilungsplan, der die Zuständigkeiten ausweist,
- lädt unter Vorlage der Tagesordnung zur Delegiertenversammlung ein,
- beschließt über Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen, soweit diese bundesweit arbeiten sollen. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Einzelaufgaben einzelne Mitglieder widerruflich einsetzen.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellv. Vorsitzende/ der stellv. Vorsitzende. Letztere können in dringenden Fällen allein entscheiden, haben jedoch unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die Vorsitzende/ der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzende / der stellv. Vorsitzende. Jeder/Jedem wird die Einzelvertretungsbefugnis erteilt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende hiervon nur Gebrauch machen darf, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Die Landesgruppen / Die Regionalgruppen

- (1) Der bkj gliedert sich in Landes- oder Regionalgruppen.
- (2) Die Landes- / Regionalgruppen führen einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich oder per E-Mail vier Wochen vor dem Termin der Versammlung. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand des bkj zugeht.
- (3) Jedes Mitglied kann nur in einer Landes-/Regionalmitgliederversammlung abstimmen.
- (4) Aufgaben der Landes- /Regionalmitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl einer/eines Vorsitzenden der Landes- /Regionalgruppe sowie mindestens einer / eines Stellvertreterin/Stellvertreters.
 - b) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des bkj.
- (5) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in werden für mindestens ein Jahr gewählt.
- (6) Jede Landes- / Regionalgruppe ist in der Delegiertenversammlung mit mindestens einer/einem Delegierten vertreten.
- (7) Jede Landes- / Regionalgruppe erhält je eine/einen Delegierte/n pro angefangene 20 Mitglieder.
- (8) Maßgeblich sind die dem bkj zum 15.01. eines jeden Jahres beigetretenen Mitglieder.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des bkj.
- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Sofern eine direkte Einladung der Delegierten nicht möglich ist, weil diese zum Zeitpunkt der Einladung noch nicht von den Landes- bzw. Regionalgruppen benannt worden sind, kann die Einladung Frist während gegenüber den Sprechern der Landes- bzw. Regionalgruppe erfolgen. Diese sind für die unverzügliche Weiterleitung an die gewählten Delegierten der jeweiligen Landes- bzw. Regionalgruppe verantwortlich und benennen diese unverzüglich – bis spätestens eine Woche vor der Versammlung – gegenüber der/ dem Vorsitzenden.
- (3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind unverzüglich – spätestens binnen acht Wochen – einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Landes- bzw. Regionalgruppen beantragt wird. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende kann außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Delegierten anwesend sind, ist aber auch beschlussfähig, wenn mindestens 4 Landes- bzw. Regionalgruppen vertreten sind.
- (5) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Landes- bzw. Regionalgruppen und die Vorstandsmitglieder, dabei hat jede/jeder Stimmberechtigte 1 Stimme.
- (6) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Festlegung der Beitragsordnung,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, insbesondere zur Satzungsänderung.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Über sonstige Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

- (8) Anträge können von jeder Landes- bzw. Regionalgruppe oder dem Vorstand gestellt werden. Der Vorstand leitet die Anträge zusammen mit der Einladung an die Delegierten weiter. Dringlichkeitsanträge können zur Erörterung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Delegierten der Beratung zustimmt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung, von der / dem Vorsitzenden und der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Delegiertenversammlung ist verbandsöffentlich.
- (11) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (12) Die Delegiertenversammlung kann Kommissionen einrichten.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wählbar für den Vorsitz des Vorstandes sind ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder können als Beisitzer gewählt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder können, müssen jedoch nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt.
- (5) Die Wahlen erfolgen geheim. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht mindestens ein Delegierter widerspricht.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (7) Bis zu dieser Versammlung kann der Vorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus den Reihen der Delegierten bestimmen.

§ 10 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und an der Delegiertenversammlung teil.

§ 11 Publikationen

Der Verband gibt regelmäßig Verbandsnachrichten heraus. Diese können durch Kooperationen mit Zeitschriften veröffentlicht werden. Es kann eine eigenständige Zeitschrift veröffentlicht werden. In diesem Falle ist jedes Verbandsmitglied zum Bezug des Verbandsorgans verpflichtet. Der Bezug der Zeitschrift ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn die Delegiertenversammlung dies in zwei getrennten Versammlungen mit jeweils $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließt. Dabei muss die Auflösung des Verbandes jeweils in der Tagesordnung angekündigt worden sein. Diese Versammlungen müssen mindestens acht Wochen auseinander liegen. Vorhandenes Vereinsvermögen geht an die TOPSY Foundation e.V.